



Gemeinde Schlatt

Protokollauszug des Gemeinderates

1. Sitzung vom 16. Januar 2020, Geschäft Nr. 5

5 9.0.0 Allgemeines

Rechnungslegung, HRM2, Führung Wert- und Sachinventar, Festlegung Betrag Sachwert nichtbilanzierter Gegenstände

Vermögenswerte, deren Anschaffung über die Erfolgsrechnung erfolgt, finden keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Diese nicht aktivierten Anlagen sind jedoch im Sachinventar zu führen.

Das Inventar ist ein detailliertes Bestandsverzeichnis aller Vermögenswerte einer Gemeinde und dient dazu, die Verwaltung der Sachgüter zu erleichtern, deren Vorhandensein nachzuweisen und deren Schutz sicherzustellen. Detailliert bedeutet, dass keine Sammel-, sondern Einzelpositionen aufgelistet werden. Obschon alle Vermögenswerte in einem einzigen Verzeichnis aufgeführt werden, wird begrifflich zwischen dem Wert- und dem Sachinventar unterschieden. Im Wertinventar werden die bilanzierten Vermögenswerte und im Sachinventar die nicht bilanzierten Vermögenswerte aufgenommen.

Für den vollständigen Bestandsnachweis sind neben den in der Bilanz aufgeführten Positionen, die durch ein Wertinventar nachgewiesen werden, auch Positionen im Sachinventar aufzuführen, die keinen Buchwert in der Bilanz aufweisen, physisch aber vorhanden sind.

Das Sachinventar beinhaltet die nichtbilanzierten Vermögenswerte:

- Sachanlagen des Finanzvermögens
- Sachanlagen des Verwaltungsvermögens
- Vorräte und Lagerbestände

Ab welchem Betrag ein nichtbilanzierter Gegenstand im Sachinventar aufgenommen werden soll, liegt in der Beschlusskompetenz des Gemeindevorstands. Der Betrag ist im Inventar offenzulegen. Als Empfehlung gilt ein Anschaffungswert pro Projekt oder Beschaffungsgeschäft von max. Fr. 5'000.00. Somit sind alle Investitionen des Verwaltungsvermögens, die unter der Aktivierungsgrenze, aber über dem festgelegten Betrag liegen, im Sachinventar aufzunehmen. Vermögenswerte mit einem geringeren Sachwert sind nur zu inventarisieren, wenn sie besonders verlust- oder diebstahlgefährdet sind.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Betrag ab welchem ein nichtbilanzierter Gegenstand im Sachinventar aufgenommen wird, wird auf Fr. 2'500.-- festgelegt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) RPK Schlatt, Präsident B. Ganz
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Systematische Rechtssammlung
 - d) 9.0.0

Gemeinderat Schlatt

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 17. Januar 2020